

Dorfverein Opfikon

Statuten



Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Dorfverein Opfikon besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Opfikon. Er ist konfessionell und politisch unabhängig.

Art 2 Zweck

Der Dorfverein bezweckt die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in der Kernzone Dorf und setzt sich für den Erhalt des Dorfcharakters ein.

Art 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Dorfverein über die Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Dem Vorstand wird die Kompetenz gegeben, einzelne Mitglieder, die sich besonders für den Verein einsetzen, den Mitgliederbeitrag im nächsten Jahr zu erlassen.

Art 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Dorfvereins können werden, die in der Kernzone Dorf wohnen **oder** den Zweck des Dorfvereins unterstützen. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.

- A. Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- B. Juristische Personen als Firmenmitglieder

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich Kündigung auf Ende des laufenden Jahres oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Spezialkommissionen

Art 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich, in der Regel bis Ende Februar, statt. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter Auflistung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Der Versand erfolgt via E-Mail oder Brief.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Auflösung des Vereins

Stehen wichtige Geschäfte an, so muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen mit Einladung und Traktandenliste. 20% aller Mitglieder können unter Angabe von Themen eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen. Sie hat spätestens 60 Tage nach Eintreffen des Antrags stattzufinden.

Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Protokollführer und Beisitzer. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Art 8 Kontrollstelle, freiwillige Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen, ob die Vereinsbuchhaltung ordnungsgemäss geführt wird.

Die Revisoren erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art 9 Spezialkommissionen

Für spezielle Gebiete oder Aufgaben kann die Generalversammlung Spezialkommissionen bestellen.

Art 10 Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

Art 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 12 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art 13 Auflösung des Vereins

Löst die Generalversammlung den Verein auf, wird das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zugewendet. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung zustimmen.

Nehmen weniger als die erforderliche Quote an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art 14 Inkrafttreten

Die Statuten treten an der Generalversammlung in Kraft.

Statutenänderung per Generalversammlung vom 11.02.2015

Änderung Art. 3 Mittel; Dem Vorstand wird die Kompetenz gegeben, einzelne Mitglieder, die sich besonders für den Verein einsetzen, den Mitgliederbeitrag im nächsten Jahr zu erlassen.

Statutenänderung per Generalversammlung vom 04.06.2021

Änderung Art. 8 Kontrollstelle, freiwillige Rechnungsrevision; Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen, ob die Vereinsbuchhaltung ordnungsgemäss geführt wird. Die Revisoren erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.